Satzung des Kreisverbands Ludwigsburg der AfD – Alternative für Deutschland im Landesverband Baden-Württemberg in der Fassung vom 14.06.2026

§ 1 – Name, Sitz und organisatorische Stellung

(1) Der Kreisverband führt den Namen „Alternative für Deutschland, Kreisverband Ludwigsburg“, seine Kurzbezeichnung lautet AfD Kreisverband Ludwigsburg. Gliederungen des Kreisverbands führen den Namen der Partei verbunden mit der Bezeichnung ihrer organisatorischen Stellung an nachfolgender Stelle.

(2) Sitz und allgemeiner Gerichtsstand des Kreisverbands ist Ludwigsburg.

(3) Der Kreisverband Ludwigsburg ist eine regionale Gliederung der Alternative für Deutschland (AfD). Durch seine Zugehörigkeit zum Landesverband Baden-Württemberg ist er als Gebietsgliederung im Sinne des § 7 PartG für die Kreisebene organisatorischer Teil dieser Partei.

§ 2 – Tätigkeits- und Aufgabengebiet

(1) Aufgabe des Kreisverbands ist die Organisation und Koordination der politischen Tätigkeit der Alternative für Deutschland im Landkreis Ludwigsburg. Er pflegt die Kommunikation zu anderen Gliederungen der Partei und unterstützt diese bei ihren Aufgaben in der Bundes- und Landespolitik.

(2) Die Kommunalpolitik im Landkreis Ludwigsburg ist eigene Aufgabe des Kreisverbands; des Weiteren nimmt er kommunalpolitische Angelegenheiten in Städten und Gemeinden wahr, bis für deren Gebiet ein Ortsverband errichtet ist.

(3) Personenbezogene Daten der Mitglieder des Kreisverbandes werden zur Erfüllung datenschutzrechtlicher Vorschriften sowie zur bestmöglichen Wahrung der Persönlichkeitsrechte in den von der Partei vorgegebenen und vorgeschriebenen Dateisystemen gespeichert und verarbeitet.

§ 3 – Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Kreisverbands ist jedes Mitglied der AfD, das seinen Hauptwohnsitz im Landkreis Ludwigsburg hat. Ausnahmen regelt Absatz 3.

(2) Neuaufnahmen von Personen, die im Landkreis Ludwigsburg ansässig sind, erfolgen auf ihren Antrag durch Beschluss des Kreisvorstands, solange dies nicht gemäß der Landessatzung an eine Untergliederung delegiert ist.

(3) In Ausnahmefällen kann ein Mitglied mit Hauptwohnsitz außerhalb des Kreises Ludwigsburg schriftlich beim Kreisvorstand beantragen, aus seinem Gebietsverband auszuscheiden und stattdessen Mitglied im Kreisverband Ludwigsburg zu werden, wenn eine aktive Teilnahme am Parteileben aufgrund objektiver Umstände ansonsten nicht möglich wäre. Der Wechsel bedarf der Zustimmung des Kreisvorstands und des Landesvorstands.

(4) Doppelmitgliedschaften in Gebietsverbänden sind unzulässig. Verlegt ein Mitglied seinen Hauptwohnsitz in das Gebiet eines anderen Verbands, muss es diesen Wohnsitzwechsel in beiden Verbänden unverzüglich bekannt geben. Sofern es nichts Gegenteiliges beantragt, geht die Mitgliedschaft in den Verband über, in dessen Tätigkeitsgebiet der neue Hauptwohnsitz liegt.

(5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Alternative für Deutschland oder im Landesverband Baden-Württemberg erlischt auch die Mitgliedschaft im Kreisverband Ludwigsburg. Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge oder sonstiger Zahlungen besteht nicht.

(6) Hinsichtlich des Erwerbs und der Beendigung der Mitgliedschaft sowie der Rechte und Pflichten der Mitglieder gelten die Bestimmungen der Bundessatzung.

§ 4 – Organe des Kreisverbands

Die Organe des Kreisverbands sind

(a) der Kreisparteitag,

(b) der Kreisvorstand.

§ 5 – Kreisparteitag

(1) Das oberste Organ der Willensbildung des Kreisverbands ist sein Kreisparteitag. Er besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Kreisverbands, regelt alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und beschließt über alle wesentlichen Fragen, die in die Zuständigkeit des Kreisverbands fallen. Insbesondere beschließt er über Programm und Satzung des Kreisverbands, wählt den Kreisvorstand, nimmt dessen Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte entgegen und entscheidet über seine Entlastung.

(2) Der Kreisparteitag findet mindestens einmal in jedem Kalenderjahr statt.

(3) Der Kreisparteitag ist vom Vorstand unter Mitteilung des Ortes, der Zeit und der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.

(4) Der Kreisvorstand kann ihn aufgrund eines Vorstandsbeschlusses auch mit verkürzter Frist einberufen. In Fällen außerordentlicher Dringlichkeit kann die Frist auf 7 Tage verkürzt werden, sofern die Fristverkürzung in der Ladung hervorgehoben und der Grund der Fristverkürzung (Eilbedürftigkeit) angegeben ist. Auf dem mit verkürzter Frist einberufenen Parteitag können nur Beschlüsse gefasst werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen.

Der Kreisvorstand muss einen Parteitag einberufen, wenn mehr als ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber zehn dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen. Kommt der Kreisvorstand dieser Pflicht nicht rechtzeitig nach und lädt den Parteitag nicht bis spätestens zum fünften Sonntag nach Eingang des Verlangens in der Geschäftsstelle des Kreisverbands, dann gilt dieser Kreisvorstand als geschlossen von seinem Amt zurückgetreten und seine Kompetenzen gehen an einen vom Landesvorstand zu benennenden Notvorstand über.

(5) Mitglieder des Kreisverbands haben Antrags-, Rede- und Stimmrecht.

(6) Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung und Sachanträge zur Behandlung durch den Kreisparteitag müssen beim Kreisvorstand spätestens am 7. Tag vor Beginn des Kreisparteitags eingereicht werden. Alle rechtzeitig zugegangenen Anträge müssen spätestens am 4. Tag vor Beginn des Kreisparteitags an die Mitglieder versendet werden. Für Parteitage mit verkürzter Ladungsfrist sind die Antragsfristen entsprechend anzupassen.

(7) Stimmrechte sind persönlich auszuüben und nicht übertragbar.

(8) Die Versammlungsleitung kann Gästen (Nichtmitgliedern und Mitgliedern, die nicht dem Kreisverband Ludwigsburg angehören) das Wort erteilen, sofern der Kreisparteitag dem nicht widerspricht.

(9) Der Kreisparteitag und seine Beschlüsse werden durch eine von der Versammlung gewählte Person protokolliert. Das Protokoll ist innerhalb von vier Wochen den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt zu geben.

§ 6 – Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand ist Stimme und Gesicht des Kreisverbands; als Organ seiner Willensbetätigung führt er die Beschlüsse des Kreisparteitags nach Recht und Gesetz aus.

(2) Er organisiert und koordiniert die politische Arbeit im Kreisverband. Weiter ist ihm vor allem die Führung der laufenden Geschäfte sowie die Aufsicht über die Geschäftsstelle des Kreisverbands anvertraut.

(3) Der Kreisvorstand beschließt den jährlichen Haushalt des Kreisverbands.

(4) Der Kreisvorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder, solange noch kein nachgeordneter Gebietsverband zuständig ist. Jeder Gebietsverband muss sich bei der Aufnahme neuer Mitglieder an die Richtlinien und Regeln halten, die von den höheren Gebietsverbänden vorgegeben sind.

(5) Der Kreisvorstand führt die Beschlüsse des Bundes- und des Landesvorstands durch.

(6) Der Kreisvorstand koordiniert die Arbeit der möglicherweise später aufgebauten Ortsverbände.

(7) Der Kreisvorstand ist für die Berufung und Beauftragung eventueller Arbeitskreise zuständig.

(8) Der Kreisverband wird im Außenverhältnis durch die Kreisvorsitzenden juristisch vertreten. Ist nur ein Vorsitzender im Amt, so benötigt dieser zu einer wirksamen Vertretung des Kreisverbands entweder den Schatzmeister oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann weiteren Personen schriftliche Vollmachten erteilen.

(9) Ein Kreisvorsitzender und der Schatzmeister vertreten den Verband gemeinsam, soweit es sich um schuldrechtliche Verpflichtungen von über 500 € handelt. Im Übrigen vertreten die Vorsitzenden oder der Schatzmeister den Verband allein, sofern nicht der Vorstand etwas anderes beschließt. Schuldrechtliche Verpflichtungen von über 1000 Euro bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

§ 7 – Wahl und Zusammensetzung des Vorstands

(1) Der Vorstand des Kreisverbands besteht aus bis zu 2 Vorsitzenden, aus bis zu 2 stellvertretenden Vorsitzenden, 1 Schatzmeister, bis zu 5 weiteren Mitgliedern und bis zu 1 Schriftführer. Die Anzahl bestimmt der Kreisparteitag vor der Wahl.

(2) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

(3) Durch ein Ausscheiden des oder der Vorsitzenden oder des Schatzmeisters wird die Beschlussfähigkeit des Vorstands nicht berührt. In diesem Fall bestimmt der Vorstand eines seiner Mitglieder zum kommissarischen Vorsitzenden bzw. Schatzmeister und beruft unverzüglich einen Kreisparteitag zur Durchführung der Nachwahl ein.

§ 8 – Rechenschaftsbericht und Kassenprüfer

(1) Vor jedem Kreisparteitag erstellt der Kreisvorstand einen schriftlichen Rechenschaftsbericht, der seine gesamte Tätigkeit seit dem letzten Rechenschaftsbericht beschreibt.

(2) Der Kreisparteitag wählt zwei Kassen- bzw. Rechnungsprüfer, die einmal jährlich zu einem selbstgewählten Zeitpunkt die Konto-, Kassen- und Buchführung des Schatzmeisters überprüfen. Über diese Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das sowohl dem Kreisparteitag als auch dem Landesschatzmeister vorzulegen ist. Die Rechnungsprüfer berichten dem Kreisparteitag und stellen den Antrag auf Entlastung in Finanzangelegenheiten.

(3) Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand des Kreisverbands oder einer seiner Untergliederungen angehören.

§ 9 – Wahlen zu Parteiämtern und von Delegierten

(1) Wahlen zu Parteiämtern und von Delegierten erfolgen nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach der Wahlordnung des Bundesverbands der Alternative für Deutschland.

(2) Bei der Wahl der Kassen- und Rechnungsprüfer kann von der geheimen Wahl abgesehen werden, wenn sich auf ausdrückliches Befragen kein Widerspruch erhebt.

§ 10 – Kandidatenaufstellungen für Wahlen

(1) Die Aufstellung von Kandidaten der Alternative für Deutschland für Wahlen zu öffentlichen Ämtern oder Mandaten findet in öffentlichen Aufstellungsversammlungen statt.

(2) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder der Alternative für Deutschland, die Kandidaten in der öffentlichen Wahl, für die sie aufgestellt werden, auch wählen dürften. Abweichend von Satz 1 sind in der Aufstellungsversammlung zur Wahl der Kandidaten für den Kreistag alle wahlberechtigten Mitglieder in der Partei im Wahlgebiet stimmberechtigt. In der Ladung zur Aufstellungsversammlung sind die Stimmberechtigten ausdrücklich darauf hinzuweisen, für welche Wahlen zu öffentlichen Ämtern oder Mandaten die Kandidaten aufgestellt werden.

(3) Die Aufstellung der Kandidaten erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach der Wahlordnung des Bundesverbands der Alternative für Deutschland.

(4) Für Form und Frist der Ladung gelten die gleichen Regeln wie für die Ladungen zu Kreisparteitagen.

§ 11 – Satzungsänderungen

(1) Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Satzung müssen beim Kreisvorstand spätestens am 7. Tag vor Beginn des Kreisparteitags eingereicht werden. Alle rechtzeitig zugegangenen Anträge müssen spätestens am 4. Tag vor Beginn des Kreisparteitags an die Mitglieder versendet werden. Für Parteitage mit verkürzter Ladungsfrist sind die Antragsfristen entsprechend anzupassen. Die Abstimmung darüber ist nur dann zulässig, wenn der Antrag selbst den Wortlaut der Satzung ausdrücklich ändert oder ergänzt.

(2) Der Beschluss auf Änderung oder Ergänzung der Satzung erfordert die Zustimmung von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 12 – Sonstiges

Sofern der Kreisverband Ludwigsburg keine eigenen Regelungen getroffen hat, gelten die Bestimmungen, die für den Landesverband anzuwenden sind. Sofern diese ebenfalls keine entsprechenden Normen zur Regelung des Sachverhaltes aufweisen, gelten die Bestimmungen des Bundesverbands.

§ 13 – Auflösung und Verschmelzung

(1) Die Auflösung des Kreisverbands Ludwigsburg oder seine Verschmelzung mit anderen Gliederungen kann nur durch eine Urabstimmung erfolgen, die auf Beschluss des Kreisparteitags stattfindet und mit einer Zustimmungsquote von 2/3, bei einer Beteiligung von mindestens 10% seiner Mitglieder, angenommen wird.

(2) Das Verfahren richtet sich nach den Regelungen in den Satzungen des Landes- und des Bundesverbands; sie sind entsprechend anzuwenden, solange eine Urabstimmungsordnung noch nicht beschlossen wurde.

§ 14 – Inkrafttreten, Gültigkeit dieser Satzung und salvatorische Klausel

(1) Diese Satzung tritt unmittelbar mit ihrer Annahme durch den Kreisparteitag in Kraft; zugleich treten alle vorher gültigen Satzungen außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

(3) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Satzungsregelungen tritt diejenige wirksame und durchführbare Regelung des Landesverbands, deren Wirkung der Zielsetzung am nächsten kommt. Fehlt eine solche Norm auf Landesebene, gilt Satz 1 für die entsprechende Regelung des Bundesverbands.

Beschlossen am 13. Juni 2026 in Unterriexingen

Alternative für Deutschland
Kreisverband Ludwigsburg

Postfach 1308
74303 Bietigheim-Bissingen

E-Mail: ludwigsburg@afd-bw.de
https://ludwigsburg.afd-bw.de